

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

## **der Gemeinde Lülsfeld**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Lülsfeld folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Grabnutzungs- und Leichenhausgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer des Grabnutzungsrechts für
  - a) ein Familiengrab 600,00 €,
  - b) ein Reihengrab 360,00 €,
  - c) ein Urnengrab 360,00 €,
  - d) eine Urnenröhre zur Baumbestattung 360,00 €.

- (2) Die Gebühr für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts beträgt jährlich für
- |                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| a) ein Familiengrab                   | 30,00 €, |
| b) ein Reihengrab                     | 18,00 €, |
| c) ein Urnengrab                      | 36,00 €, |
| d) eine Urnenröhre zur Baumbestattung | 36,00 €. |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenen Benutzungstag 50,00 €.
- (4) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich bei der Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren um jeweils 30 %.
- (5) Zusätzlich zu den Grabgebühren wird eine Gebühr für die Grabeinfassungen erhoben, wenn diese Einfassungen von der Gemeinde hergestellt wurden. Die Gebühr beträgt 180,00 €.

## § 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und Schließung des Grabes) beträgt
- |   |           |
|---|-----------|
| a) für die Bestattung von Verstorbenen ab 5 Jahre               |           |
| im Reihen- oder Familiengrab                                    | 309,40 €, |
| b) für die Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre              |           |
| im Reihen- oder Familiengrab                                    | 154,70 €, |
| c) für die Urnenbeisetzung im Reihen-, Familien- oder Urnengrab | 119,00 €, |
| d) für die Urnenbeisetzung in der Urnenröhre zur Baumbestattung | 95,20 €,  |
| e) für die Beisetzung von Totgeburten                           | 154,70 €. |
- (2) Zu den Gebühren nach Abs. 1 wird bei Übertiefe der Grabstätte ein Zuschlag von 107,10 € erhoben.
- (3) Für die Reinigung des Leichenhauses und des Kühlraumes wird eine Gebühr von 29,75 € erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr des Bodenaushubs zum Ablagerungsplatz beträgt 53,55 €.
- (5) Die Gebühr beträgt für
- |   |          |
|---|----------|
| a) die Aufbahrung bis zur Bestattung  | 53,55 €, |
| b) die Übernahme einer Leiche von einem anderen Bestattungsunternehmen      | 53,55 €, |
| c) die Tätigkeit der Leichenträger während der Beerdigung, je Leichenträger | 29,75 €. |
- (6) Die Gebühr für die Ausgrabung und Umbettung beträgt bei
- |   |           |
|---|-----------|
| 1) bei einer Leiche ab 5 Jahren                 |           |
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist    | 303,45 €, |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 249,90 €, |
| 2) bei einer Leiche bis 5 Jahren                |           |
| a) während der ersten 10 Jahre der Ruhefrist    | 151,73 €, |
| b) ab dem 11. Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist | 124,95 €. |
- Zu den Gebühren nach Ziffer 1 und 2 kommen die Gebühren nach § 5 Abs. 1 bis 5 hinzu.

**§ 6**  
**Sonstige Gebühren**

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 12.05.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 21.05.1986, Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2019 (Amtsblatt der Gemeinde Lültsfeld vom 02.11.2019, Nr. 309) außer Kraft.

Lültsfeld, 26.01.2022  
Gemeinde Lültsfeld

gez.

Heinrichs,  
1. Bürgermeister

Vermerk

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Lültsfeld vom 31.01.2022, Nr. 336, amtlich bekanntgemacht. Die Satzung ist am 01.02.2022 in Kraft getreten.

Gerolzhofen, 14.02.2022  
Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen  
gez. Lang